

## **Kulturhaus Todtnau e.V.**

### **Satzung**

#### **§ 1**

#### **Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr**

1. Der am 22.04.1985 gegründete Verein führt den Namen:  
Kulturhaus Todtnau e.V.
2. Der Sitz ist Todtnau.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2**

#### **Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Geschichts- und Kulturgutes der Gemeinde Todtnau und Umgebung sowie des kulturellen Lebens insgesamt; hierzu gehören insbesondere die Belange Geschichte, Kunst, Literatur, Musik. Ein Hauptziel des Vereins ist auch die geschichtliche Darstellung der Entwicklung der Stadt Todtnau und ihrer Ortsteile in einem Museum.
2. Der Verein ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

### § 3

#### **Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereines können sowohl natürliche, als auch juristische Personen werden.
2. Die Beitrittserklärung nimmt der Vorstand entgegen.
3. Der Vorstand bestätigt die Aufnahme schriftlich.
4. Mitglieder, die sich um die Bestrebungen des Vereines besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes mit Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

### § 4

#### **Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft wird beendet durch:
  - a) Austritt,
  - b) Tod, bei juristischen Personen durch deren Auflösung,
  - c) Ausschluss.
2. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Er kann zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer sechswöchigen Kündigungsfrist erfolgen.
3. Der Ausschluss kann von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden, wenn das Verhalten des Mitglieds die Interessen oder den Bestand des Vereines schädigt oder gefährdet. Der Ausschluss ist dem Betroffenen vom Vorstand durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.  
Während des Ausschlussverfahrens ruhen alle Rechte und Pflichten des Mitgliedes.

## § 5

### **Beitrag**

1. Die Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Der Beitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres fällig.
3. Der Verein kann den Beitrag im Einzugsverfahren erheben.

## § 6

### **Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

## § 7

### **Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist entweder eine ordentliche oder eine außerordentliche Versammlung.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, spätestens bis zum 30.06. eines Geschäftsjahres statt. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand mindestens 8 Tage vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Sie kann auch durch Anzeige in den „Todtnauer Nachrichten“ erfolgen.
3. Der Beschlussfassung durch die ordentliche Mitgliederversammlung sind vorbehalten:
  - a) Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Kassierers;
  - b) Entlastung des Vorstandes;
  - c) Wahl des Vorstandes;
  - d) Wahl der Kassenprüfer;
  - e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
  - f) Änderung der Satzung;
  - g) Auflösung des Vereines und Beschluss über das Vereinsvermögen.

Anträge sind mindestens 8 Tage vor Beginn der ordentlichen Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen. Über die nachträgliche Zulassung von Anträgen, die nicht Gegenstand der bekanntgegebenen Tagesordnung waren, entscheidet die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit.

4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt:
  - a) durch Beschluss des Vorstandes, wenn es die Belange des Vereines erfordern,
  - b) durch schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe.

Die Einladung erfolgt durch den Vorstand mindestens 8 Tage vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung oder durch Bekanntgabe in den „Todtnauer Nachrichten“.

5. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht die Satzung oder gesetzlichen Bestimmungen andere Erfordernisse verlangen.
6. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden bzw. seinem die Versammlung leitenden Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## § 8

### Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem Vorsitzenden
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) drei Beiräten
  - d) dem Schriftführer
  - e) dem Kassierer
  - f) den Leitern der Arbeitsgruppen oder ersatzweise deren Stellvertreter.
2. Der Vorstand wird in der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Geschäftsjahren geheim gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.  
Bei vorzeitigem Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern ist der verbleibende Vorstand befugt, von sich aus einen Ersatz entweder durch Zusammenlegung von Vorstandsämtern oder durch Hinzuziehung einer Person aus dem Kreis der Mitglieder zu bestimmen, bis in der nachfolgenden Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl durchgeführt werden kann.

3. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich; beide sind alleinvertretungsberechtigt (Vorstand i.S. von § 26 BGB).
4. Der Vorsitzende beruft eine Vorstandssitzung ein, wenn es die Belange des Vereins erfordern.  
Ein Bedürfnis ist auch dann gegeben, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder die Einberufung verlangen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine erneute Vorstandssitzung innerhalb von 8 Tagen einzuberufen. Der Vorstand ist dann ungeachtet der Zahl der anwesenden Vorstandsmitglieder beschlussfähig.  
Beschlüsse sind mit einfacher Mehrheit zu fassen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
6. Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden bzw. seinem die Sitzung leitenden Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## § 9

### **Rechnungsprüfer**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren aus den Mitgliedern zwei Rechnungsprüfer und einen Ersatzmann. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören.
2. Die Rechnungsprüfer haben jährlich mindestens einmal die Kasse sachlich und rechnerisch zu prüfen und hierüber einen schriftlichen Bericht der ordentlichen Mitgliederversammlung abzugeben.

## § 10

### **Wahlen und Abstimmungen**

1. Bei Wahlen gilt als gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit ist die Wahl zu wiederholen.
2. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit nicht die Satzung oder gesetzliche Bestimmungen andere Erfordernisse verlangen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

3. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von Zweidrittel der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

## § 11

### Auflösung des Vereines

1. Die Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Dreiviertel der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
3. Bei Auflösung des Vereines, bei Aufhebung oder Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das vorhandene Vermögen an die Gemeinde Todtnau, die es ausschließlich und unmittelbar zur Pflege und Förderung des Geschichts- und Kulturgutes der Gemeinde zu verwenden hat, soweit der Verein keine anderweitige Zuwendung beschliesst.

## § 12

### Schlussbestimmung

Für alle Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis ist Gerichtsstand Schönau/Schwarzwald.

79674 Todtnau, den 26.03.2010



Vorsitzende



stellvertretender Vorsitzender



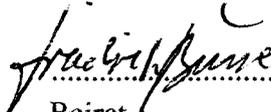
Schriftführer



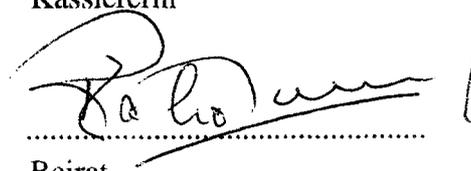
Kassiererin



Beirat



Beirat



Beirat